



Der Gemeinderat der **Marktgemeinde Wölbling** hat in seiner Sitzung
am 22. Jänner 2024 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Wölbling in Oberwölbling (Parz. Nr. 233/3) und
Unterwölbling (Parz. Nr. 99)

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle und der Leichenkammer
(Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei
Erdgrabstellen bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. für 2 Leichen und Urnen	€ 180,00
2. für 4 Leichen und Urnen	€ 360,00
3. für 6 Leichen und Urnen	€ 540,00
4. für 8 Leichen und Urnen	€ 720,00
5. für 2 Urnen	€ 180,00
6. für 4 Urnen	€ 360,00

b) Sonstige Grabstellen

1. Urnennische-für 2 Urnen	€ 180,00
2. Platz für Urnenstele	€ 180,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht
mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die
weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen
Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 965,00 |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 590,00 |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen | € 590,00 |
| d) Beisetzung einer Urne in ein Urnenbehältnis (Nische, Stele, Box) | € 200,00 |
| e) Urnenbehältnis (Nische, Stele, Box) auslösen u. wieder versetzen | € 192,00 |

(2) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 564,00 für 2 Leichen und Urnen und um € 726,00 für 4, 6 und 8 Leichen und Urnen.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Urne aus einem Erdgrab beträgt die Hälfte der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Aufbarungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage)

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbarungshalle und der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 45,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

Wölbling, am 25.1.2024

Die Bürgermeisterin:



Karin Gorenzel

Angeschlagen am: 25.01.2024

Abgenommen am: 09.02.2024